Bereitstellungstag: 13. August 2025

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Troisdorf für die Wahl zum Integrationsrat für die Stimmbezirke der Stadt Troisdorf wird in der Zeit vom **25. August 2025 bis zum 29. August 2025** im Wahlamt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, am

Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 07.30 bis 12.30 Uhr
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich; das Gerät darf nur von Bediensteten der Stadt Troisdorf bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl (= **02. September 2025**) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2. **Wahlberechtigt ist**

a) wer nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

b) eine ausländische Staatangehörigkeit besitzt,

c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag:

- 16 Jahre alt sein,

- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet (= **14. September 2024**) rechtmäßig aufhalten und

- mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl (= **29. August 2025**) in der Stadt Troisdorf die Hauptwohnung haben.

3. **Nicht wahlberechtigt** sind Ausländer

   a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,

   b) die Asylbewerber sind.

4. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 12.30 Uhr,** beim Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

5. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24. August 2025** einen Wahlbenachrichtigungsbrief. Der Wahlbenachrichtigungsbrief enthält einen Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen. Ebenso kann auch der aufgedruckte QR-Code für die Beantragung genutzt werden.

   In dem Wahlbenachrichtigungsbrief sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht ausüben können. Alle Wahlräume in Troisdorf sind barrierefrei.

   Wahlberechtigte, die keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.
   Falls Sie bis zum **24. August 2025** keinen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben sollten, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit Petra Göllner, Tel. 02241/900-311, Sebastian Schmolke, Tel. 02241/900-790 oder Kerstin Nerowski, Tel. 02241/900-9225 in Verbindung, damit Ihre Wahlberechtigung geprüft werden kann.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Integrationsrat durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Troisdorf oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

   Einen Wahlschein erhält auf Antrag, ein

   - in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter bis zum 12. September 2025, 15.00 Uhr,

   - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
   a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **29. August 2025**) versäumt hat,
   b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
   c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bei der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu den Öffnungszeiten: Montag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr (Freitag vor der Wahl durchgehend bis 15.00 Uhr), mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Troisdorf (www.troisdorf.de) oder durch den auf dem Wahlbenachrichtigungsbrief angebrachten QR-Code beantragt werden. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl (= 13. September 2025), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Beeinträchtigungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Troisdorf, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

8. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hell-orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Troisdorf vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch **Briefwahl** wählt,
- kennzeichnet persönlich mit einem Kreuz den orangenen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen (grauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" unter Angabe des Datums,
- trennt den Wahlschein vom hell-orangenen Wahlbriefumschlag
- steckt den verschlossenen amtlichen (grauen) Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen (hell-orangen) Wahlbriefumschlag,

- verschließt den amtlichen (hell-orangen) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den amtlichen (hell-orangen) Wahlbriefumschlag an den Bürgermeister.

Die Hinweise zur Briefwahl sind auch dem Merkblatt für die Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Rathaus, Wahlamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr,** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Der hell-orange Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus der Stadt Troisdorf, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zur Verfügung:

Petra Göllner, Tel. 02241/900-311, goellnerp@troisdorf.de ,
Sebastian Schmolke, Tel. 02241/900-790, schmolkes@troisdorf.de oder
Kerstin Nerowski, Tel. 02241/900-9225, nerowskik@troisdorf.de,

Troisdorf, den 11. August 2025
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister